

Antrag auf Weiterführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16d SGB II

1. Angaben zum Antragsteller (Maßnahmeträger)

Maßnahmenummer			
Bezeichnung der Arbeitsgelegenheit			
Bezeichnung des Maßnahmeträgers			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
E-Mail	Homepage	Telefon	Fax
Rechtsform des Trägers		Betriebsnummer	

vertretungsberechtigte Person/Ansprechpartner: Name, Vorname:		
Funktion		
Telefon	E-Mail	Fax

2. Erklärung zur Weiterführung der Arbeitsgelegenheit

Zutreffendes bitte ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Die Weiterführung der im Antrag vom beschriebenen Arbeitsgelegenheit/en ist bis zum gewünscht. Die in dem genannten Antrag gemachten Angaben zur Durchführung der Arbeitsgelegenheit/en gelten nach wie vor unverändert fort. Anzahl der weiterhin gewünschten Arbeitsgelegenheiten: _____ Der Ansprechpartner für die Arbeitsgelegenheit ist: _____
<input type="checkbox"/>	Die Weiterführung der Arbeitsgelegenheit ist gewünscht. Aber wegen inhaltlicher Änderungen der Arbeitsgelegenheit wird ein neuer Antrag gestellt. Das neue Antragsformular wird innerhalb von 14 Tagen eingereicht.
<input type="checkbox"/>	Die Weiterführung der Arbeitsgelegenheit ist nicht gewünscht.

Erklärung und Unterschrift

Die Angaben im Weiterführungsantrag sind vollständig und wahrheitsgemäß.
Die beigefügten Zulassungsbedingungen und rechtlichen Hinweise (Anlage 1) wurden zur Kenntnis genommen.

Es ist uns bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen die Anerkennung der Stelle als AGH nach § 16d SGB II durch den Träger der Grundsicherung entzogen werden kann. Es besteht Einverständnis darüber, dass Vor-Ort-Prüfungen der Zulassungsbedingungen durch Mitarbeiter der Kreisagentur für Beschäftigung unangemeldet jederzeit möglich sind. Den zuständigen Mitarbeitern der Kreisagentur für Beschäftigung ist jederzeit Zutritt zum Betriebsgelände und Einblick in die mit den AGH zusammenhängenden Arbeitsabläufe und relevanten Unterlagen zu gewähren.

(Ort und Datum)

Unterschrift des Maßnahmeträgers

nur von der Kreisagentur für Beschäftigung auszufüllen:

Der Personalrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg stimmt der Stellenbeschreibung zu:

(Datum, Unterschrift)

Prüfbemerkungen der Kreisagentur für Beschäftigung:

Zusätzlichkeit liegt vor: Ja Nein Bedenken

öffentliches Interesse liegt vor: Ja Nein Bedenken

Wettbewerbsneutralität liegt vor: Ja Nein Bedenken

sonstige Bemerkungen:

Darmstadt, den _____

Unterschrift: _____

Die rechtlichen Regelungen bezüglich der Arbeitsgelegenheiten finden sich in § 16d des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Demnach müssen die Arbeitsgelegenheiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein.

Gemäß § 16d Abs. 2 SGB II sind im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeführte Arbeiten **zusätzlich**, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach 2 Jahren durchgeführt würden.

Gemäß § 16d Abs.3 SGB II sind die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeführten Arbeiten im **öffentlichen Interesse**, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Gemäß § 16d Abs. 4 SGB II sind Arbeiten **wettbewerbsneutral**, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz), die notwendige Erweiterung des Personalbestandes, die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder eine sich an die Befristung anschließende unbefristete Einstellung darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Die Einsatzstellen sind dazu verpflichtet, die beschäftigten Kunden entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen. Sollte sich die Einsatzstelle nicht daran halten und sollte es auf Grund eines Beschwerdeverfahrens durch den Kunden dazu kommen, dass das kommunale Jobcenter zur tariflichen Entlohnung der geleisteten Arbeit verpflichtet wird (vgl. hierzu die BSG Entscheidungen: B 14 AS 98/10 R, Mannheim; B 14 AS 101/10 R, Oldenburg; B 4 AS 1/10 R Karlsruhe), dann behält sich das kommunale Jobcenter entsprechende Regressforderungen gegenüber der Einsatzstelle vor, da diese den rechtswidrigen Einsatz des Kunden veranlasst hat.

Der Träger stellt sicher, dass

- die beantragte Maßnahme gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- die Durchführung der beantragten Arbeitsgelegenheiten nicht zu Lasten von Organisations- und Stellenplänen, Pflege- und Betreuungsschlüsseln etc. geht und nicht die Besetzung freier Stellen verhindert.
- während der gesamten Maßnahmedauer die Trägereignung vorliegt und die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
- die Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers/ der Einsatzstelle gewährt ist.
- zulassungsrelevante Änderungen der Kreisagentur für Beschäftigung unverzüglich mitgeteilt werden.
- ausschließlich von der Kreisagentur für Beschäftigung zugewiesene Personen im Rahmen der beantragten und bewilligten Arbeitsgelegenheiten beim Träger oder bei der/den benannten Einsatzstelle/n beschäftigt werden.
- die Vorschriften des Arbeitsschutzes beachtet werden.
- die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, entsprechend angewendet werden.
- der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die in den Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen und beschäftigten Personen für die Dauer des Einsatzes sichergestellt wird.
- den in der Arbeitsgelegenheit zugewiesenen, beschäftigten Teilnehmern unmittelbar nach der Beendigung der individuellen Laufzeit eine schriftliche Teilnehmerbeurteilung erstellt wird, wobei das Original dem Teilnehmer auszuhändigen ist und eine Kopie dem zuständigen Fallmanagement in der Kreisagentur für Beschäftigung.
- die Vorschriften des Datenschutzes im Umgang mit Sozialdaten erfüllt werden.
- Veröffentlichungen zu den beantragten Arbeitsgelegenheiten nur in Absprache mit der Kreisagentur für Beschäftigung vorgenommen werden.

Anlage 2:

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II wahrnehmen, sind wie sonstige Beschäftigte in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII abgesichert. Sie erhalten für den Fall eines Arbeits- und Wegeunfalls wie normale Beschäftigte alle Leistungen der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, wenn die Beschäftigung über eine Beschäftigungsvereinbarung oder Eingliederungsvereinbarung dokumentiert wurde.

Zuständigkeit

Zuständig für die Unfallversicherung ist der Träger der Maßnahme, bei der der Beschäftigte eingesetzt wird. Die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit mit Stand vom April 2011 verweist auf die entsprechende Rechtsgrundlage:

„Die Teilnehmer an AGH MAE gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der AGH MAE-Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen.“

Die Kreisagentur für Beschäftigung ist somit nicht für die Unfallversicherung der AGH-Kräfte zuständig.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen und der Berufsgenossenschaften

Die gesetzlichen Unfallversicherungen bzw. Berufsgenossenschaften gewähren für den Fall eines Arbeits- und Wegeunfalls auch Beschäftigten in AGH Leistungen. Diese Leistungen sind im Wesentlichen medizinische Leistungen, insbesondere die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, sowie die häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heil- und Hilfsmittel.

Die Leistungen der Unfallversicherungen und Berufsgenossenschaften gehen über die der gesetzlichen Krankenkassen hinaus. So müssen bei einem Arbeitsunfall keine Praxisgebühr und keine Zuzahlung für Medikamente entrichtet werden.

Vorgehensweise der Maßnahmeträger bei Arbeits- und Wegeunfällen

Arbeits- und Wegeunfälle von AGH-Kräften sind von den Trägern der AGH genau wie die der anderen Beschäftigten bei den Unfallkassen und Berufsgenossenschaften anzuzeigen. Die Unfallanzeigen müssen in gleicher Weise wie bei den regulär Beschäftigten ausgefüllt werden, wobei ein zusätzlicher Hinweis erforderlich ist, dass es sich um einen Unfall im Rahmen einer AGH handelt.

Zuständige Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

In der Regel müssen AGH-Kräfte vom Träger nicht gesondert bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Sie sind beitragsfrei in der Unfallversicherung mitversichert. Trotzdem ist es angezeigt, dass die Träger vor Beantragung der AGH klären und nachweisen, welche Unfallversicherung bei einem möglichen Schadensfall zuständig ist.

Es lässt sich nicht pauschal beantworten, welche Unfallkasse bzw. Berufsgenossenschaft zuständig ist. Dies ist jeweils vom Einzelfall abhängig. Bei Unklarheiten und Unsicherheiten kann den potentiellen Maßnahmeträgern von der Kreisagentur für Beschäftigung eine Übersicht zur Verfügung gestellt werden.